

# Amtsblatt

## der Regierung in Stade

Nr. 27

Ausgegeben in Stade, am 29. September

1951

Inhalt:

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Rotenburg (Untere Rodau- und Wiedauniederung).—

### Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Rotenburg (Untere Rodau- und Wiedauniederung).

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 824) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Stade als höherer Naturschutzbehörde folgende Verordnung erlassen:

#### § 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Kreisverwaltung als unterer Naturschutzbehörde in Rotenburg mit orangeroter Farbe eingetragenen Landschaftsteile der unteren

Rodau- und Wiedauniederung werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

#### § 2.

1. Im Bereiche des im § 1 genannten Landschaftsschutzgebietes dürfen Veränderungen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen, nicht vorgenommen werden.
2. Im Bereiche des Landschaftsschutzgebietes ist im einzelnen folgendes verboten:
  - a) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen,
  - b) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken jeder Art, der Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche,
  - c) das Lagern von Müll, Abfällen und Schutt,

d) das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln zu Reklamezwecken,

e) das Lagern, Zelten und Baden an anderen als hierfür ausgewiesenen Plätzen.

3. Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

#### § 3.

Unberührt bleiben

1. die bisherige Nutzung und pflegerischen Maßnahmen in der Landwirtschaft, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen,
2. die rechtmäßige Jagd und Fischerei,
3. die ordnungsmäßige Nutzung der Forstbestände (Durchforstung),
4. die Maßnahmen zur Pflege von Hecken; Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes.

#### § 4.

Ausnahmen von den Vorschriften in §§ 2 und 3 können von der unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

#### § 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

#### § 6.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rotenburg/Hann., den 23. Juli 1951.

Im Auftrage des Kreistages

Brunckhorst  
Landrat.  
(Siegel)

Wilh. Gewihs  
Kreisverordneter.

- (2) Die herausgenommene Fläche ist in der auf Seite 200 veröffentlichten Karte, die Bestandteil der Verordnung ist, schraffiert dargestellt.

Die neue Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 25. August 1995

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Brunkhorst  
Landrat

L.S.

Blume  
Oberkreisdirektor

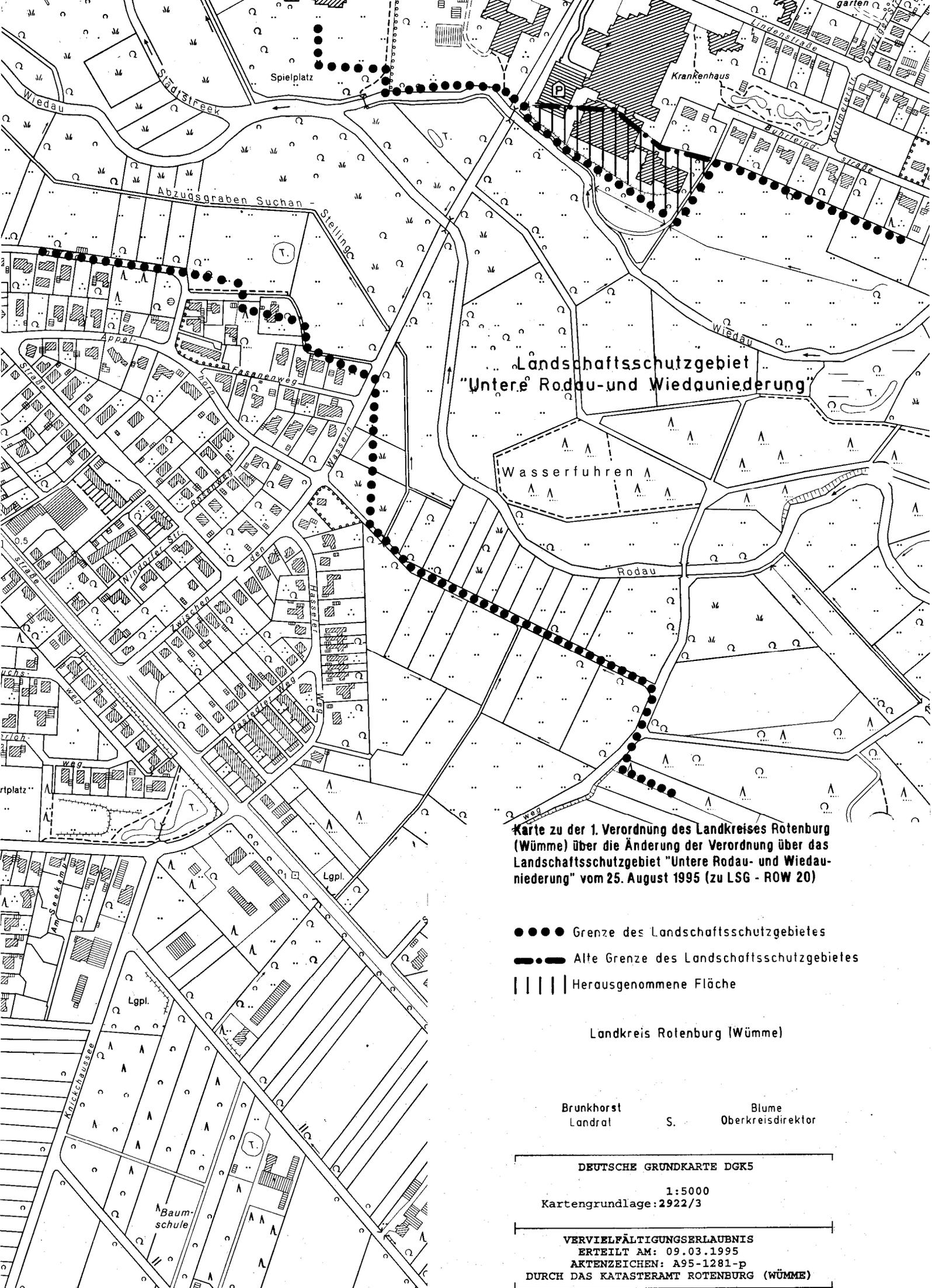
**1. Verordnung des Landkreises Rotenburg  
(Wümme) über die Änderung der Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet „Untere Rodau-  
und Wiedauniederung“  
vom 25. August 1995 (zu LSG-ROW 20)**

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, berichtigt S. 267) wird durch Beschluß des Kreis Ausschusses am 21. Juni 1995 mit Zustimmung der Bezirksregierung Lüneburg als obere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) In der Gemarkung Rotenburg (Wümme) wird im Bereich des Diakoniekrankenhauses eine ca. 1,35 ha große Fläche aus dem durch die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Rotenburg vom 23. Juli 1951 (Rotenburger Kreiszeitung vom 15. September 1951/Amtsblatt der Regierung in Stade Nr. 27/1951) ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet „Untere Rodau- und Wiedauniederung“ herausgenommen.



Landschaftsschutzgebiet  
"Untere Rodau- und Wiedauniederung"

Karte zu der 1. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Untere Rodau- und Wiedauniederung" vom 25. August 1995 (zu LSG - ROW 20)

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- - - - Alte Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- ||||| Herausgenommene Fläche

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Brunkhorst Landrat S. Blume Oberkreisdirektor

DEUTSCHE GRUNDKARTE DGK5  
1:5000  
Kartengrundlage: 2922/3

VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS  
ERTEILT AM: 09.03.1995  
AKTENZEICHEN: A95-1281-p  
DURCH DAS KATASTERAMT ROTENBURG (WÜMME)